



S a t z u n g des Kyffhäuserkreises
über die Heranziehung zu einem pauschalierten Kostenbeitrag bei
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
(Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)

Auf der Grundlage des § 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGbl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGbl. I S. 1802) sowie § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVbl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVbl. S. 183) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Höhe des Kostenbeitrages ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit gemäß § 7 der Satzung des Kyffhäuserkreises über die Förderung von Kindern in Tagespflege maßgebend.

§ 2
Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeiträge werden von den Kindeseltern erhoben, soweit diese mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. In allen anderen Fällen wird der Kostenbeitrag von dem Elternteil oder sonstigen Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erhoben, die mit dem Kind zusammenleben und für dieses Kindertagespflege gemäß § 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen.

§ 3
Höhe des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat bei einer vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit

a: für Kinder von 0 bis 3 Jahren:

bis 22,5 Stunden wöchentlich 105 €
bis 30 Stunden wöchentlich 140 €
bis 45 Stunden wöchentlich 210 €.

b: für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt:

bis 22,5 Stunden wöchentlich 125 €
bis 30 Stunden wöchentlich 170 €
bis 45 Stunden wöchentlich 250 €

c: für ergänzende Kindertagespflege unabhängig vom Alter des Kindes:

bis 20 Stunden monatlich 30 €
bis 24 Stunden monatlich 40 €
bis 32 Stunden monatlich 50 €.

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des bewilligten Umfangs der Kindertagespflege und der darauf basierenden vertraglichen Vereinbarung festgesetzt. Er ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
- (3) Ist Kindertagespflege regelmäßig nicht während aller Wochen eines Monats erforderlich, wird der sich aus Ziffer 1 ergebende Kostenbeitrag anteilig für die durchschnittliche Anzahl der monatlichen Betreuungswochen erhoben.

Bei Vereinbarung einer wechselnden wöchentlichen Betreuungszeit wird der Kostenbeitrag aufgrund der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

- (4) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.

§ 4

Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag kann bei Vorliegen einer oder mehrerer der nachfolgenden Voraussetzungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder um 50 % ermäßigt werden.
- (2) Der Kostenbeitrag wird ganz erlassen, wenn der/die Kostenbeitragspflichtige ausschließlich oder aufstockend Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gem. §§ 19 ff. Sozialgesetzbuch II oder §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch XII bezieht.
- (3) Der Kostenbeitrag ermäßigt sich um 50 % für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird.
- (4) Der Kostenbeitrag wird ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag dem gem. § 2 Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind

nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz unberücksichtigt.

§ 5

Entstehen der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung in Kindertagespflege endet. Die Kostenbeitragspflicht bleibt bei Unterbrechung der Kindertagespflege bis zur Dauer von vier Wochen (z. B. während des Urlaubs der Tagespflegeperson, des Kindes und seiner Familie oder bei einer Erkrankung des betreuten Kindes) bestehen.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Soweit Ermäßigungs- oder Erlassregelungen gem. § 4 in Anspruch genommen werden sollen, sind auf Verlangen erforderliche Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats der dem Tag der Bekanntmachung folgt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege im Kyffhäuserkreis vom 08.07.2011 außer Kraft.

Sondershausen, den 18.08.2016
Kyffhäuserkreis

Hochwind
Landrätin